



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 12 / 2018

Seite 1067 – Seite 1096

Ausgabedatum: 29.10.2018

INHALT

Satzung des Studierendenwerks Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –	S. 1069
Einrichtung des Masterstudienganges (Master of Education) Lehramt Gymnasium inklusive Teilstudiengänge zum Wintersemester 2018/2019	S. 1075
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts in Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich – diakonische Führung und Steuerung der Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg	S. 1077
Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie	S. 1087
Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungs- stipendien an der Universität Heidelberg	S. 1089

Aufgrund von § 1 Abs. 2 i.V. mit § 8 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 165) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) erlässt die Vertretungsversammlung folgende

Satzung des Studierendenwerks Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –

§ 1 Zuständigkeit und Sitz

1. Das Studierendenwerk Heidelberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen:
Studierendenwerk *Heidelberg*
- *Anstalt des öffentlichen Rechts* -.

2. Es hat seinen Sitz in Heidelberg.

3. Das Studierendenwerk Heidelberg ist folgenden Hochschulen zugeordnet:
Universität Heidelberg
Pädagogische Hochschule Heidelberg
Hochschule für angewandte Wissenschaften Heilbronn
Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach
Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn
Center for Advanced Studies Duale Hochschule Baden-Württemberg
Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Das Studierendenwerk Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der gemeinnützige Zweck wird erreicht durch Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (Studierendenhilfe) insbesondere durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben.
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden und auch von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
- b) Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum.
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende verfolgt.
- c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, Kinder erziehender Paare, ausländischer Studierender.
Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.
- d) Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder sowohl von Studierenden als auch von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen.
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und deren Kinder.
- e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung.
Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.
- f) Finanzielle Studienhilfen. Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vergabe oder Vermittlung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und durch die Vergabe von Zuschüssen in Härtefällen verfolgt werden.

3. Die vom Studierendenwerk Heidelberg unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der oben genannten Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretungsversammlung

1. Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks sowie deren Änderungen, nimmt den Jahresbericht und den Jahresabschluss des/der GeschäftsführerIn entgegen und erörtert diese.
2. Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die VertreterInnen der Studierenden im Verwaltungsrat werden auf Grund von Vorschlägen gewählt, die von den studentischen Mitgliedern der Vertretungsversammlung eingebracht werden.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertretungsversammlung vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds.
4. Die Vertretungsversammlung wird vom / von der GeschäftsführerIn über die Arbeit des Studierendenwerks informiert.

§ 4 Verwaltungsrat

1. Soweit nicht ein/e KanzlerIn oder VerwaltungsdirektorIn gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann von der Vertretungsversammlung aus diesem Personenkreis eine Person gewählt werden, die mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt.

2. Die Amtszeit der drei VertreterInnen der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder 3 Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober.
Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.
Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, an dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.
Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.

3. Bei den VertreterInnen der Hochschulleitungen endet die Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Bei den VertreterInnen der Studierenden endet die Amtszeit durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung von mindestens einem Semester oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der / die Vorsitzende des Verwaltungsrats.

4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit. § 10 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

6. Der Verwaltungsrat ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder feststehen. Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden beruft die Rektorin bzw. der Rektor der Universität den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzung.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.

8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Nutzung der Einrichtungen

1. Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studierendenwerks regeln.
(Bisherige Ziffer 2 entfällt)

§ 6 Amtliche Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Heidelberg erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studierendenwerk Heidelberg angeschlossenen Hochschulen. Verfügen Hochschulen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Heidelberg, die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

1074

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

2. Die Beitragsbescheide können den Studierenden in den einzelnen Hochschulen nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 21.06.2018

gez. Der stellvertretende Vorsitzende der Vertretungsversammlung
des Studierendenwerks Heidelberg
Rektor der Universität Heidelberg
Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

1075

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

**Einrichtung des Masterstudienganges
(Master of Education) Lehramt Gymnasium inklusive aller
Teilstudiengänge zum Wintersemester 2018/19**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Masterstudienganges (Master of Education) Lehramt Gymnasium inklusive aller Teilstudiengänge wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 16. August 2018 (Az.: 43-7821.2-23-0/1/1) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz
Dezernat 2

1076

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts in Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich - Diakonische Führung und Steuerung der Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

vom 28. September 2018

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3, 32, 34 und 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich – Diakonische Führung und Steuerung vom 15. August 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2013, S. 751 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2018 erteilt.

1078

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Anlage „Modulübersicht“ wird wie folgt neu gefasst:

1079

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

Anlage Modulübersicht

BASISMODUL Heidelberg

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungsleistung	Credit- Punkte
Modul 1: Spiritualität und Religiosität als Grundlagen von sozialem Engagement 1.1 Rezeption biblischer Texte für und als Leistungsaufgaben 1.2 Religiöse Texte als Orientierung für Leitungshandeln 1.3 Sozialethische Basisinformationen / Führungsethik	60	120 + 60	240	Essay	8
Modul 2: Transformationsprozesse im Nonprofit-Bereich 2.1 Diakonie und freie Wohlfahrt im interdisziplinären Diskurs 2.2 Theologische und ethische Reflexion sozialen Handelns im Nonprofit-Bereich 2.3 Hauptepochen und Strukturen der freien Wohlfahrt / Nonprofit-Unternehmen im Dritten Sektor 2.4 Strukturelle Längsschnitte: Diakonie als Unternehmen	60	120 + 60	240	Klausur	8
Modul 3: Grundlagen des Nonprofit-Managements 3.1 Allgemeine Management und Organisationstheorie 3.2 Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerung 3.3 Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Managements Simulation Management	60	160 + 80	300	Präsentation	10
Modul 4: Interdisziplinäre Studien- und Forschungskompetenz 4.1 Struktur des Studienganges und Schwerpunkte 4.2 Methoden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, Methoden der Praxisreflexion und des selbstorganisierten Lernens 4.3 Grundlagen der Wissenschaftstheorie und Überblick über die empirischen Forschungsmethoden 4.4 Empirische Datenlage von Akteuren im Nonprofit-Bereich	60	120 + 60	240	Präsentation	8

1080

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

SCHWERPUNKT Darmstadt, 2. und 3. Semester

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungsleistung	Credit- Punkte
Modul 5: Grundlagen des Stakeholdermanagement					
5.1 Einführung in den Schwerpunkt: Markt, Staat und Dritter Sektor Handlungslogiken und Stakeholder von steuerbegünstigten Körperschaften					
5.2 Marktsteuerung					
5.3 Politik und Lobbying (Umfeldanalyse II)	60	160 +80	300	Hausarbeit	10
5.4 Handlungslogiken von Nonprofit-Organisationen: Solidarität, Kooperation und Konkurrenz (Dritte-Sektor-Forschung / Umfeldanalyse III)					
5.5 Strategische Analyse des Umfelds und Ausrichtung der Organisation (Strategisches Controlling)					
Modul 6: Management externer Stakeholder					
6.1 Finanzierung und Fundraising: Ressourcengrundlage für eine Organisation (Spender, Zuwendungsgeber, Träger, öffentliche Hand, Kreditwirtschaft, Unternehmen)					
6.2 Externes Rechnungswesen: Monetäre Transparenz und Legitimation durch Rechnungswesen und Jahresabschluss (Finanzamt, Kreditwirtschaft, Spendensiegel und andere Ratingorganisationen)	60	160 + 80	300	Klausur	10
6.3 Qualitätsmanagement: Schaffung inhaltlicher Transparenz und Legitimation (Kostenträger, Öffentlichkeit, Kunden, Mitarbeiter)					
6.4 Marketing und Kommunikation: Integration der externen Stakeholderbeziehungen in ein Gesamtkonzept (alle externen Gruppen, insbesondere Presse und Öffentlichkeit)					
6.5 Operative Kommunikation / Praxisübung					

1081

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

Modul 7: Management interner Stakeholder					
7.1 Personalmanagement: Hauptamtliche Mitarbeiter als zentrale Ressource					
7.2 Freiwilligenmanagement: Ehrenamtliche Mitarbeiter als zentrale Ressource					
7.3 Mikropolitik: Macht und Machtstrategien (alle internen Stakeholder)					
7.4 Internes Rechnungswesen: Steuerung, Transparenz und Motivation der internen Stakeholder im Rahmen von Kostenrechnung und Controlling (Mitarbeiter, Management, Vorstände)	60	160 + 80	300	Hausarbeit	10
7.5 Change Management: Veränderungen als zentrale Gestaltungsaufgabe					
Modul 8: Praxis des Stakeholdermanagements					
8.1 Praxiskolloquium: Diskussion der Erfassung von Praxis und Design der eigenen Praxisphase					
8.2 Praxisphase: Praktikum oder Hospitation, Praxis- oder Veränderungsprojekt. Planung, Umsetzung sowie Dokumentation und Auswertung (Praxisbericht)	30	360 + 60	450	Praxisbericht und Präsentation	8
8.3 Praxisreflexion durch Supervision bzw. Coaching					

1082

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

SCHWERPUNKT Ludwigsburg (neu), 2. und 3. Semester

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungsleistung	Credit- Punkte
Modul 5: Grundlagen der systemischen Organisationsentwicklung und des Diversity Managements 5.1 Einführung in den Schwerpunkt: Systemisches Verstehen: Person, Organisation, Umwelt 5.2 Einführung in Diversitätsdiskurse 5.3 Einführung: systemisches Changemanagement 5.4 Beratungsarchitektur von Veränderungsprozessen 5.5 Akquisition und Kontrakt für Changeprojekte; Einführung in das Praxisprojekt	56	160 + 84	300	Referat / Hausarbeit	10
Modul 6: Changemanagement I: Change-Prozesse in Heterogenität analysieren: 6.1 Führung in Diversität reflektieren - Führungsethik 6.2 Gesellschaftsdiskurse zu Vielfalt und Systemkompetenz der Organisationsentwicklung (Mehrebenenmodell) 6.3 Methoden systemischer Organisationsdiagnose 6.4 Unternehmenskulturen analysieren und in Heterogenität entwickeln 6.5 Einführung und Implementierung: Intervisionsgruppen; Durchführung Praxisprojekt	56	160 + 70	300	Referat / Hausarbeit	10

1083

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

Modul 7: Changemanagement II: Change-Prozesse organisieren und implementieren 7.1 Changeprojekte managen 7.2 Projektmanagement: Kostenmanagement, Kostenrechnung und Controlling 7.3 Leitungs- und Beratungsrollen im Changeprozess 7.4 Leitungs- und Entscheidungskonzepte, Empowerment 7.5 Rechtliche Rahmenbedingungen des Changemanagements 7.6 Changeprojekte implementieren; Abschluss des Praxisprojekts	63	157 + 80	300	Klausur	10
Modul 8: Praxis des Changemanagements 8.1 Praxis- oder Leitungshospitation 8.2 Leitungsrollen reflektieren: Potenziale von Mitarbeitenden und Organisationen fördern (Coaching) 8.3 Praxiskolloquium: Dokumentation, Auswertung und Präsentation des Praxis- bzw. Forschungsprojekts	55	85 + 100	240	Praxisbericht und Präsentation	8

1084

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

SCHWERPUNKT Freiburg, 2. und 3. Semester

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungsleistung	Credit- Punkte
Modul 5: Forschung und Innovation 5.1 Einführung in quantitative und qualitative Methoden der Sozialforschung 5.2 Bedarfsermittlung, 5.3 Praxisforschung (incl. Coachingscoaching, FIVE) 5.4 Projekt	55	185 + 60	300	Hausarbeit	10
Modul 6: Erkenntnistheoretische Perspektiven: Soziale Arbeit und gesellschaftlicher Wandel 6.1 Diagnose der Gesellschaft im Wandel 6.2 Aktuelle Theorieentwicklung in der Sozialarbeitswissenschaft 6.3 Wissenschafts- und Erkenntnistheorie 6.4 Mündliche Präsentation	110	130 + 60	300	mündliche Präsentation	10
Modul 7: Strategisches Management, Finanzmanagement und Sozialplanung 7.1 Finanz- und Kostenmanagement, Rechnungswesen 7.2 Strategisches und Risiko-Management 7.3 Sozialplanung	105	255 + 60	360	Portfolio	12
Modul 8: Changemanagement und Gestaltung von Innovationen 8.1 Implementierungsstrategien für Praxisinnovation 8.2 Changemanagement für Praxisinnovation	20	100 + 60	180	Präsentation	6

1085

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

INTEGRATIONSMODULE Heidelberg, 4. Semester

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungsleistung	Credit- Punkte
Modul 9: Leadership und Governance					
9.1 Leadership und Management					
9.2 Corporate Governance in Nonprofit-Organisationen	55	185 + 60	300	Hausarbeit	10
9.3 Corporate Social Responsibility					
9.4 Vielfalt als Herausforderungen – Diversity Management					
9.5 Umgang mit Konflikten als Leitungsaufgabe					
Modul 10: Rechtliche Grundlagen der Leitungskompetenz					
10.1 Grundlagen des Organisations- und Haftungsrechts sowie des Gesellschaftsrechts (Unternehmensformen ihre Vor- und Nachteile im sozialen Sektor/Nonprofit-Bereich)	60	160 + 80	300	Hausarbeit bzw. Rechtliche Analyse	10
10.2 Grundlagen des Sozialrechtes und des Sozialverwaltungsrechts - Recht der Sozialberatung Rechtsgrundlagen der Finanzierung sozialstaatlicher Leistungen					
10.3 Arbeits- und Dienstrecht, kirchliches Personalrecht					
10.4 Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht					
Modul 11: Innovation und soziale Transformation					
11.1 Sozialpolitik und Soziale Innovationen	40	140 + 60	240	Hausarbeit bzw. Rechtliche Analyse	8
11.2 Konzepte Sozialer Innovationen					
11.3 Kundenbedürfnisse und soziale Dienstleistungsentwicklung					
11.4 Diffusion und Transfer sozialer Innovationen in unterschiedliche Handlungsfelder					
Modul 12: Masterthesis					
12.1. Kolloquium: Auswertung der Profilphase	10	5			
12.2. Planung und Strukturen der Masterarbeit	10	5	600	Masterthesis + Mündliche Prüfung (Disputation)	20
12.3. Anfertigung der Masterthesis		540			
12.4. Disputation	0,5	29,5			

1086

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2018
24.08.2018

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag nach der Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28.09.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie

vom 28. September 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geographie vom 25. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2010, S. 733), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2011, S. 25), sowie zuletzt geändert am 15. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2015, S. 101), beschlossen.

Der Rektor hat am 28. September 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 1 Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.“

1088

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

Artikel 2

In § 2 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Studienanfänger werden jeweils zum Wintersemester sowie zum Sommersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres und
- für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 28.09.2018

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien an der Universität Heidelberg

Präambel

Die Universität Heidelberg vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, insbesondere der Qualifikation von Doktorandinnen und Doktoranden sowie an Promovierte (Postdoc) zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit Forschungsstipendien aus Drittmitteln. Gefördert werden können besonders begabte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aller an der Universität vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen.

Diese Richtlinie gilt für alle Forschungsstipendien, für deren Abwicklung die Universität Heidelberg zuständig ist, insbesondere für Stipendien, deren Finanzierung aus Spenden, freien Drittmitteln oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln (z.B. Overheadmitteln) des Antragstellers erfolgt. Stipendien mit externer Finanzierung (z.B. Stipendien von DAAD, DFG oder von Stiftungen) werden nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Stipendiengäbers abgewickelt. Im Falle von Nichtvorhandensein oder von Regelungslücken durch den externen Stipendiengäber greift die vorliegende universitätseigene Richtlinie.

Grundsätzlich empfiehlt die Universität die Vergabe von Arbeitsverträgen aus drittmittelfinanzierten Projekten.

§ 1 Stipendium

- (1) Das Forschungsstipendium wird unterschieden in
 - a) Doktorandenstipendium: dient der finanziellen Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zur Erlangung des Doktorgrades
 - b) Qualifizierungsstipendium: dient der finanziellen Unterstützung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen und Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelor-Abschluss zur Erlangung des Doktorgrades
 - c) Postdoktorandenstipendium: ermöglicht die Fokussierung auf die eigene Forschung und Qualifizierung und damit die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils nach der Promotion ohne Weisungsgebundenheit und ohne Verpflichtungen gegenüber einer Hochschule zu haben.

- (2) Das Stipendium der Universität Heidelberg begründet keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG.

- (3) Das Stipendium der Universität Heidelberg begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Universität Heidelberg und der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten. Die Zahlungen sind somit kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV und unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendium

- (1) Gefördert werden können
 - a) besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler zur Vorbereitung, Erstellung und Abschluss der Promotion
 - b) besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur wissenschaftlichen Weiterbildung nach Abschluss der Promotion
 - c) besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen und Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss zur Vorbereitung, Erstellung und Abschluss der Promotion.

- (2) Die Vergabe des Stipendiums setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat keiner selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit nachgeht, im Rahmen derer sie bzw. er Einkünfte in Höhe von mehr als dem steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a I Satz 2 EStG erzielt.

- (3) Das Stipendium der Universität Heidelberg darf grundsätzlich nur vergeben werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat kein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält. Eine Aufstockung eines bestehenden Stipendiums ist auf Antrag bis zur unter § 3 genannten Obergrenze möglich.

- (4) Die Vergabe eines Stipendiums als Verlängerung eines ansonsten nicht fortsetzbaren Arbeitsverhältnisses ist nicht zulässig.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 3 Höhe des Stipendiums

(1) Die Zuwendungsbeträge sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß dem in der Ausschreibung genannten Betrag individuell zu beantragen. Für das zu bewilligende Stipendium gelten jedoch die folgenden Obergrenzen:

- a) für ein Promotionsstipendium: 1.468.- € monatlich,
- b) für ein Qualifizierungsstipendium: 800.- € monatlich,
- c) für ein Postdoktorandenstipendium: 1.853.- € monatlich,
- d) für ein Promotionsstipendium für Medizindoktorandinnen bzw. Medizindoktoranden, die bereits während ihres Studiums eine Förderung erhalten sollen: 838.- € monatlich.

(2) Die Universität Heidelberg zahlt nach Maßgabe der DFG-Verwendungsrichtlinien zu jedem Stipendiengrundbetrag jeder Stipendiatin bzw. jedem Stipendiaten bei Vorlage einer entsprechenden Geburtsurkunde eine Kinderzulage. Diese beträgt bei einem Kind 400.- € monatlich. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils 100.- € monatlich.

§ 4 Dauer der Förderung

(1) Die Laufzeit des Stipendiums ist vom Antragsteller gemäß der Ausschreibung individuell zu beantragen, beträgt jedoch maximal 36 Monate.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung um 12 Monate und somit auf insgesamt 48 Monate verlängert werden. Dies gilt insbesondere für Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten mit Kind.

(3) Die Gewährung des Stipendiums beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(4) Die Förderung endet spätestens drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die letzte mündliche Prüfung stattfindet, bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Promotion an der Universität Heidelberg aus anderen Gründen beendet wird (z.B. bei Abbruch der Promotion oder einem Weggang an eine andere Universität zum Zwecke der Promotion).

§ 5 Antragsverfahren

(1) Antragsteller ist der Projektleiter, das Institut oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die ein Stipendium zu vergeben hat.

(2) Ein zu vergebendes Stipendium ist durch den Antragsteller öffentlich auszuschreiben. Die schriftliche Ausschreibung erfolgt unter Nennung der Höhe des Stipendiums, der vorgesehenen Dauer der Förderung sowie der vorzulegenden Bewerbungsunterlagen. Die vorzulegenden Bewerbungsunterlagen sind vom Antragsteller selbst zu definieren.

(3) Die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. der Nachwuchswissenschaftler, die bzw. der sich um ein Stipendium bewirbt (Bewerberin bzw. Bewerber), muss beim Antragsteller die unter § 5 Absatz 2 geforderten Bewerbungsunterlagen vorlegen. Der Antragsteller prüft diese auf Vollständigkeit.

(4) Der Antragsteller trifft unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern durch eine von ihm eingesetzte Auswahlkommission nach den von ihm festgelegten Kriterien eine Wahl im Sinne der Bestenauswahl. Die Beantragung der Bewilligung des Stipendiums erfolgt anhand des Vordrucks „Antrag auf Bewilligung eines drittmittelfinanzierten Forschungsstipendiums an der Universität Heidelberg“ im Dezernat 6 der Universitätsverwaltung.

§ 6 Bewilligung

Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch einen vom Dezernat 6 der Universitätsverwaltung erlassenen Zuwendungsbescheid und die Annahmeerklärung durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten.

§ 7 Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, Änderungen ihrer bzw. seiner tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer bzw. seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. anderweitiger Stipendienbezug, Änderung der Einnahmen aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen) umgehend mitzuteilen.

§ 8 Überzahlung und Widerruf

- (1) Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- (2) Ein Stipendium kann rückwirkend widerrufen werden, wenn
 - a) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) der Universität von ihrem Geldgeber die erforderlichen Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden,
 - c) der Forschungsstipendiat die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt oder seine Verpflichtungen nicht wahrnimmt,
 - d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist erfüllt worden sind,
 - e) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält,
 - f) die die Freigrenze übersteigenden Übergangsgelder, Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus Vermögen über sechs Monate hinaus den monatlichen Stipendienbetrag überschreiten und keine Unterbrechungsgründe (mehr) vorliegen oder
 - g) Überzahlungen nicht unverzüglich zurückerstattet werden.

- (3) Gegen einen Anspruch der Universität auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

1096

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018
29.10.2018

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de